

Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Amtsgericht Hof  
Herrn Amtsgerichtsdirektor XXXXXXXXXXX  
Herrn Amtsrichter XXX XXX XXXXX

Berliner Platz 1  
• 95030 Hof

Hof, 24. August 2017

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor Reiner Chwoyka, sehr geehrter Herr Amtsrichtersrichter,

meine Herren Sie sehen mich mittlerweile unwirsch.

Vorausschicken möchte ich mal etwas Grundsätzliches:

Mit einem Job in einem x-beliebigen Bereich des Staatsdienstes ist insbesondere verfassungswidriges Verhalten definitiv und nachhaltig nicht vereinbar.

Die Verfassung eines Staates oder Landes ist absolut und unmittelbar einzuhaltende Pflicht eines jeden im Staatsdienst stehenden Bürgers.

Wenn dieser im Staatsdienst stehende Bürger das nicht will, (weil ihm evtl. bei verfassungskonformen Handeln Nachteile entstehen), sucht er sich besser einen Job in der privaten

Wirtschaft.

Das betrifft nun Herrn Amtsgerichtsrichter, sofern Er noch die Sache 14 C 1245/16 weiter bearbeitet, nehmen Sie die Sache sportlich! Sie können nur verlieren! Auch sie Herr Amtsgerichtsdirektor sind damit gemeint.

Kommen wir nun zur Sache.

Am 24.8.2017 erhielt ich ein Schreiben aus Ihrem Hause mit dem Zeichen 14 C 1245/16 mit Datum vom 23.8.2017 von einer Justizangestellten xxxxxxxx.Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle. Dieses Schreiben enthält die verräterische Floskel „richterlicher Anordnung gemäß“. Ich gehe davon aus, dass diese Anordnung:

**Anordnung** bezeichnet:

- eine Weisung
- Anordnung (Recht), eine behördliche Entscheidung

entnommen aus Wikipedia.

Niemals von einem Richter, der unabhängig sein soll, ergangen sein kann. Einem Behördenangestellten kann nur von einem Vorgesetzten etwas angeordnet werden. Wie Sie schon einmal betonten der Richter sei unabhängig, daher ist er kein Teil der Exekutive.

Dieses Schreiben aus Ihrem Hause mit dem Zeichen 14 C 1245/16 mit Datum vom 23.8.2017 von einer Justizangestellten xxxxxxxx.Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle endet mit der Zeile „Dieses Schreiben wurde elektronischerstellt und ist ohne Unterschrift gültig“.

**Ich weise Sie darauf hin, dass dieses Schreiben – ein bestimmendes Schriftstück - nicht rechtswirksam ergangen ist- siehe dazu:**

Die rechtlich zwingenden Grundlagen für die eigenhändige Unterschrift finden sich in den §§ 126 BGB, 315 ZPO, 275 StPO, 117 I VwGO und 37 III VwVfG.

Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, dass bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluss vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 §81 VwGO Nr. 15); **die gilt aber nur in Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze**, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluss vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)

Weiterhin fehlt der Name des anordnenden Richters und die Übernahme der Verantwortung für diesen Rechtsakt. Die Exekutive ist nicht befugt die nach dem Gesetz den Richtern vorbehaltenen Tätigkeiten auszuführen. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Mai 1949 Artikel 101, „(1) **Ausnahmegerichte sind unzulässig**. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Unter **Rechtsbeugung** versteht man im deutschen Recht die vorsätzlich falsche

Anwendung des Rechts durch Richter, Amtsträger oder Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei. Die Strafbarkeit der **Rechtsbeugung** ist in § 339 StGB geregelt.

veröffentlicht 21.10.2013 auf [spiegel.de](http://spiegel.de) verfasst von Dietmar Hipp

Der Berliner Rechtsanwalt Nicolas Becker schreibt im Oktoberheft der Zeitschrift „Strafverteidiger Forum“: Bemerkenswert sei „die Bereitschaft relativ hoher Amtsträger“, sich „für einen gewünschten Ermittlungserfolg ziemlich plump über Recht und Gesetz hinwegzusetzen, **Hilfsbeamte in diese Machenschaften** einzubeziehen“ – und „behördenintern dafür zu sorgen“, dass niemand Angst vor strafrechtlichen Sanktionen haben müsse, wenn er es wieder so mache.

Die Sachverhaltsbezeichnung „**wg. Feststellung und Schadenersatz**“ wurde bereits in meinem Schreiben vom 12.08.2017 bei der Justiz in Hof eingegangen am 14.08.2017 gerügt, die Klage beinhaltet den **Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG und ist aus diesem Grunde keine Zivilsache**. Ebenso ist die Schadenersatzforderung enthalten. Ein Widerspruch gegen die Rüge liegt aus Ihrem Hause hier nicht vor. Sie gaben auch keine Begründung dafür ab, dass hier vom Grundgesetz **Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG** abgewichen werden darf.

Nun zum angehängten Schreiben der „Die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Hof“ vom 18.08.2017 bei mir zusammen mit dem obigen Schreiben vom 23.8.2017 eingegangen zeigt die manglnde Kenntnis über den Sachverhalt auf.

Die Klage ist keine Zivilsache, sondern eine öffentlich rechtliche Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art.

Die Kostenrechnung der Landesjustizkasse enthält das Datum Bamberg 9.08.2017 das **Kassenzeichen KSB 630173051403**. Ein richterlicher Beschluss lag dafür nicht bei. Ohne richterlichen Beschluss in dem die entgültige Kostenfestsetzung beschlossen ist ist dem Antragsteller der Rechtsbehelf verweigert. Einfach ausgedrückt - die übliche Rechtsbeugung halt.

Das Amtsgericht Hof hat den Gegenstand des Kostenansatzes mit „Verfahren im Allgemeinen“ bezeichnet. Im Gerichtskostengesetz (GKG) ("Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (BGBl. I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist") finden Sie keine Entsprechung für Klagen **Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG**. Aus diesem Grunde ist GKG hier nicht anwendbar. Angewendet werden muss hier ausschließlich das Grundgesetz.

**Mein Schreiben vom 12.08.2017 bei der Justiz in Hof eingegangen am 14.08.2017 wurde von Ihnen noch nicht beantwortet.**

Der Realakt Kostenrechnung vom 31.1.2017 Kassenzeichen 865 119 142 527 war nichtig. Dieser Realakt bezog sich auf eine Zivilklage was von mir gerügt jedoch und von Ihnen nicht beachtet wurde. Die Klage verfolgt den ***Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG und ist deshalb keine Zivilsache.*** Alle dem nichtigen Rechtsakte folgenden Rechtsakte sind folglich ex tunc nichtig.

Die aus Ihrem Hause kommenden juristischen Winkelzüge lassen hier nur eine Vermutung zu, die Justiz in Hof ist von einer Verfassungsimmunität als Funktionsstörung des Zentralmachtsystems befallen. Dies ist eine üble Krankheit und läßt den Bürger schier verzweifeln. Die Verfassungsimmunität zeichnet sich aus durch die konsequente Verweigerung der Anerkennung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als ranghöchste Rechtsnorm sowie die Abrede der Grundrechte als unmittelbar geltendes, den einfachen Gesetzen vorgehendes und die öffentliche Gewalt unmittelbar bindendes Recht gemäß [Art. 1 Abs. 3 GG](#).

Die Justiz in Hof steht damit im Widerspruch zu den Äußerungen des Ministerpräsidenten Horst Seehofer und des Justizministers Prof. Dr. Winfried Bausback. Die beiden Herren fordern ein großes Maß an Gesetzestreue seiner Staatsbediensteten. Das kann Mensch in diesem Falle nun wirklich nicht erkennen.

In meinem Schreiben vom 17. Mai 2017 erhielten Sie eine Vorlesung über die Unterscheidung „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“ ich wiederhole dies hier, damit Sie nicht lästigerweise in Ihrem verdammten Computer herumsuchen müssen.

### **Öffentliches Recht**

Das **öffentliche Recht** (auch **Öffentliches Recht** geschrieben) ist derjenige Teil der [Rechtsordnung](#), der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und einzelnen [Privatrechtssubjekten](#) (den Bürgern) regelt. Im Unterschied dazu regelt das [Privatrecht](#) die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Ferner umfasst das öffentliche Recht die Rechtsbeziehungen der [Verwaltungsträger](#) untereinander sowie das die Organisation und Funktion des [Staats](#) betreffende [Staatsorganisationsrecht](#), wie beispielsweise die [Zuständigkeit](#) der einzelnen [Behörden](#) und [Gerichte](#) oder Regelungen über das Dienstverhältnis der [Beamten](#).

### **Die Verwaltungsgerichte sind als Rechtsweg nur für Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art zuständig**

#### **Wann ist eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich?**

Wenn die streitentscheidende Norm dem öffentlichen Recht angehört.

Sie gehört dem öffentlichen Recht an, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete der Norm zwingend Träger hoheitlicher Gewalt ist.

Kommen mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht, so reicht es, wenn eine dem öffentlichen Recht zugeordnet ist.

Ausnahme: Wenn Rechtswegzuweisung durch höherrangiges Recht - etwa Art. 14 III, 4 und Art. 34 S. 3 GG.

Bei der Abwehr von Maßnahmen kommt es auf die Rechtsnatur der abzuwehrenden Maßnahme an; wird ein Anspruch geltend gemacht, auf die Rechtsnatur der Anspruchsgrundlage.

Hilft die einfache Formel (der modifizierten Subjektstheorie) nicht weiter, können folgende Aspekte weiterhelfen:

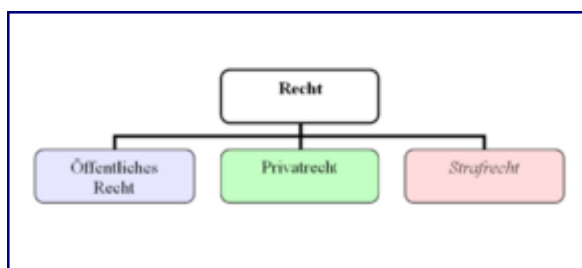
actus-contrarius-Gedanke

Subordinationsverhältnis

Sachzusammenhang mit öffentlichrechtlicher oder zivilrechtlicher Materie

## Privatrecht

Privatrecht ist dasjenige Rechtsgebiet, das die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich – nicht zwingend auch wirtschaftlich – gleichgestellten Rechtssubjekten (→ natürliche Person, → juristische Person) regelt. Die Bezeichnungen Bürgerliches Recht bzw. Zivilrecht (Verdeutschungen des lat. Terminus *ius civile*) werden oft synonym zu *Privatrecht* verwendet, bezeichnen genau genommen allerdings nur einen Teil desselben (nämlich das Gebiet „Allgemeines Privatrecht“; s. u.).



Einteilung des (objektiven) Rechts -

\*) Anm.: Das Strafrecht wird zwar, wie auch hier in der Grafik, zumeist als eigenständiges Rechtsgebiet dargestellt beziehungsweise behandelt, zählt jedoch trotzdem formal zum öffentlichen Recht.

Das Privatrecht steht in der Rechtswissenschaft neben dem Öffentlichen Recht (einschließlich des Strafrechts); zur genaueren Abgrenzung (siehe Abgrenzung zum Privatrecht). Das Privatrecht sieht – im Gegensatz zum Öffentlichen Recht – eine aus der Privatautonomie abgeleitete Freiheit des Willens vor, die es dem Einzelnen grundsätzlich gestattet, mit anderen in eine Rechtsbeziehung zu treten (oder auch darauf zu verzichten). Diese Freiheit kann allerdings durch eine Vielzahl von tatsächlichen Gegebenheiten eingeschränkt sein, etwa durch ein Monopol oder die finanzielle Leistungskraft des Einzelnen. Sie ist jedoch, davon unabhängig, für das Privatrecht prägend, weil sie eine

Gestaltung des Rechts ohne staatlichen Einfluss zulässt. Eines der wichtigsten privatrechtlichen Gestaltungsmittel ist der privatrechtliche Vertrag (siehe auch: Rechtsgeschäft, Vertragsrecht).

Auch eine Wiederholung aus meinem Schreiben vom 17. Mai 2017 – das Beamtenstatusgesetz:

**zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)**

§ 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

**Dies alles hätten Sie eigentlich wissen müssen! Ich vermute mal, Sie hassen die Menschen.**

Die Hofer Justiz bezichtigt mit ihrem Vorgehen Herrn Horst Seehofer CSU Römisch Katholisch(ein Glaubensbruder von Ihnen Herr Amtsgerichtsdirektor) die Unwahrheit zu sagen. Ich zitiere:

Horst Seehofer zum Festakt „70 Jahre Bayerische Verfassung“

*Datum der Rede: 1. Dezember 2016*

Ich zitiere Artikel 117 aus unserer Bayerischen Verfassung:

*„Alle haben die Verfassung und die Gesetze zu achten und zu befolgen, an den öffentlichen Angelegenheiten Anteil zu nehmen und ihre körperlichen und geistigen Kräfte so zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert.“*

Ich musste erkennen, das ist meine Meinung, die Justiz in Hof ~~seh.....~~ auf die Verfassung.

Ebenso bezichtigen Sie damit Herrn Staatsministers Prof. Dr. Winfried Bausback CSU Römisch Katholisch(ebenfalls ein Glaubensbruder von Ihnen Herr Chwoyka) die Unwahrheit zu sagen.

Ich zitiere aus einem Grußwort des Herrn Staatsministers Prof. Dr. Winfried Bausback beim Gedenkakt der bayerischen Landeskirche für Herrn Dr. Martin Gauger am 27. April 2015 im Landeskirchenamt München:

Wenn ein Richter heute in unserem Land seinen Eid leistet, dann schwört er, sein Amt getreu dem Grundgesetz auszuüben. Er verspricht, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen – und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.

Ich musste erkennen, der Richter in Hof, der angeblich mein zuständiger gesetzlicher Richter sein soll und das ist meine Meinung, ~~seh.....~~ auf seinen RichterEid.

Dazu muss ich ein Zitat des Strafverteidigers Gerhard Strate gesprochen bei einer Podiumsdiskussion des Münchner PresseClubs am 2. Juli 2013 in München hinzufügen.

#### Das bayerische Justiz-System

Man muß natürlich schon einige systematische Fehler in dem System auch benennen. Für mich ist genauso erschreckend, und das werde ich Ihnen gleich noch mal erzählen können, auch wirklich für Sie völlig nachvollziehbar, für Sie völlig nachvollziehbar, erschreckend das Verhalten der drei Richter der nunmehr 7. Strafkammer beim Landgericht Regensburg ist. Das kann ich Ihnen vielleicht noch mal erläutern. Aber erst noch mal zum System. Was ich so in Bayern erlebe, Nürnberg kenne ich auch, Regensburg werde ich kennenlernen, was mir insbesondere auffällt, ist, daß einfach **die Justiz insgesamt, und zwar die Strafjustiz, doch einen großen Korpsgeist hat**, der vor allem dadurch bestimmt wird, daß wir hier ein System haben, wo wir ständig zwischen Staatsanwaltschaft und Richterschaft hin- und herwechseln. Die bayerische Strafjustiz hält das für großartig. Also, das erweitert die Perspektive, so wird behauptet, daß man mal den Standort wechselt. Das ist ja grundsätzlich immer richtig, aber wozu führt das? Es führt einfach schlicht dazu, nicht etwa daß alle Staatsanwälte wie Richter werden, sondern daß alle Richter wie Staatsanwälte werden. Das ist wirklich etwas ganz Spezifisches hier in Bayern.

Es bedarf schon einer schamlosen Verleugnung der sonst so oft apostrophierten Werte, wenn man trotz Jurastudium sich der grundgesetzwidrigen Regelbeurteilung durch die Exekutive unterwirft.

Die mir zugegangenen Schriftstücke wie oben bezeichnet sehe ich als nicht rechtskräftig ergangene Rechtsakte und muss diese mit aller Schärfe zurückweisen.

Ich fordere daher nochmal nachdrücklich die kostenlose Fortsetzung des Verfahrens und zukünftig die Einhaltung der Rechtsnormen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle

Zu Ihrer Erleichterung füge ich das Schreiben vom 12. August 2017 noch einmal an.

Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17

95028 Hof

Amtsgericht Hof

Herrn Amtsgerichtsdirektor  
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 12. August 2017

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor ,  
am 9.2.2017 erhielt ich ein Schreiben aus Ihrem Hause mit dem Zeichen SA 12/III (68) mit Datum vom 7.2.2017.

Sie schreiben:

Ihr Schreiben vom 4. Februar 2017 diene zu meiner Information.“

Den nachfolgenden Satz habe ich zur Kenntnis genommen. Sie schreiben:

„Selbstverständlich habe ich Ihr Schreiben vom 25. 12.2016 an den für Ihre Klage zuständigen gesetzlichen Richter weitergeleitet“.

Ich meine, dies ist nun eine Lüge. Einen solchen Richter gibt es am Amtsgericht Hof nicht. Gleichwohl muss der Richter Amtsrichter urteilen, denn offensichtlich haben Sie keinen Richter, der den Erfordernissen des Grundgesetzes entspricht.

In dem Schreiben behaupten Sie die Anforderung der Verfahrenskosten nach § 12 GKG enthielten keinen Rechtsverstoß. In § 12 GKG werden aber nur Verfahren nach der Zivilprozessordnung behandelt. Die Zivilprozessordnung ist hier nicht einschlägig.

**Nun erhalte ich ohne richterliche Begründung und ohne richterliche Nachricht eine erneute Kostenrechnung von der Landesjustizkasse Bamberg mit dem Kassenzeichen KSB 630173051403. Wiederum ist die Streitsache als Zivilsache beannt, was definitiv falsch ist. Die Begründung dafür ist im folgenden Abschnitt und weitere Abschnitte ausführlichst dargelegt. Diese neue Kostenrechnung wird hier als Stornierung der fehlerhaften Kostenrechnung vom 31.1.2017 Kassenzeichen 865 119 142 527 gewertet. Gleichwohl sehe ich mich veranlasst auch diese Kosternnachricht**

**z u r ü c k z u w e i s e n**



**Mit meinem Schreiben Hof, 29.4.2017 und Hof, 17. Mai 2017 habe ich Ihnen bereits ein weiteres Mal meine Ansicht der Rechtssache dargelegt – dort finden Sie auch eine detaillierte Darstellung, wie sich Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art und Privatrecht unterscheiden.**

**Sollten diese Schreiben nicht mehr vorhanden sein, schicke ich Ihnen gerne eine Kopie.**

**Die Kostenrechnung verweist auf § 22 GKG – so etwas passiert, wenn der Richter schlampig arbeitet. Der Beamte in Bamberg hat ja keine Ahnung.**

- (1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der Restitutionsklage nach § 580 Nummer 8 der Zivilprozessordnung sowie in Verfahren nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 14, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 4 schuldet die Kosten, wer das Verfahren des Rechtszugs beantragt hat.**
- (2) Im Verfahren, das gemäß § 700 Abs. 3 der Zivilprozessordnung dem Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Vollstreckungsbescheid beantragt hat.**
- (3) Im Verfahren, das nach Einspruch dem Europäischen Mahnverfahren folgt, schuldet die Kosten, wer den Zahlungsbefehl beantragt hat.**
- (4) Die Gebühr für den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs schuldet jeder, der an dem Abschluss beteiligt ist.**

**Es ist nun mal keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit.**

**Sind Sie jedoch der Ansicht, dass die Rechtssache dem Privatrecht zugehörig sei, würden sie damit gleichzeitig den sogenannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXX zum Privatsubjekt machen und damit andeuten wollen, dass der sogenannte Obergerichtsvollzieher XXXXXXX privater Inkassounternehmer seit der Änderung der Gerichtsvollzieherordnung 2012 geworden ist.**

**Ein privater Inkassounternehmer kann aber nicht mit Hoheitsrechten beliehen werden, was Sie fälschlich behauptet haben. Damit ist die Registereintragung rechtswidrig erfolgt, ex tunc nichtig und deshalb deklatorisch zu löschen.**

Wenn Sie meine Klage noch mal zur Hand nehmen und aufmerksam lesen, können Sie sicherlich leicht feststellen, dass meine Klage den Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zum Inhalt hat. Der Urheber für den unzulässigen Eingriff in meine grundgesetzlich verbrieften Rechte ist hier der Staat. Der Staat wird vertreten durch den sogenannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXX

Damit greift das Verursacherprinzip und das Verfahren hat für den Kläger kostenfrei zu sein. Um dem Beamten bei der Landesjustizkasse Bamberg aber die rechtliche Einordnung zu ermöglichen – er muss schließlich als Beamter die Verantwortung für sein Tun übernehmen – muss auch die Bezeichnung des Verfahrens korrekt sein.

Den gleichwohl durch das Vollstreckungsgericht begangenen Rechtsverstoß – fehlende rechtliche Prüfung - betrachte ich als im Innenverhältnis des Gerichtes begangen und ist dort zu klären. Eine angeforderte Datenauskunft nach der Informationspflicht öffentlicher Stellen aus „Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) Vom 23. Juli 1993 zuletzt geändert am 22. Dezember 2015 (GVBl 2015, S. 458)“ Artikel 36 – mein nicht kommerzielles Interesse ist klar ersichtlich – vom 9.1.2017 - als Adressat das Vollstreckungsgericht Az. 10 M 10384/16 - ist noch immer nicht beantwortet.

Hinweis:

1. Ist die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig?

Die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung ist nicht zulässig, da die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit für öffentliches Recht gemäß § 13 GVG kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

2. Ist die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung zulässig?

Die Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen unter Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung ist gemäß § 1 AO (Abgabenordnung) nur insofern erlaubt, als es sich dabei um Steuern handelt.

Begründung für die Kostenfreiheit:

Ich habe den Gegenstand des Verfahrens sachlich eindeutig in dem Klagebegehren vom 17. Dezember 2016 bestimmt. Es handelt sich danach um eine ausdrücklich den ordentlichen Gerichten gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zugewiesene öffentlich – rechtliche Streitigkeit von verfassungsrechtlicher Art gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung begangen durch den so genannten Obergerichtsvollzieher XXXXXXXXX. **Mein gesamter Sachvortrag lässt eine Umdeutung in eine zivilrechtliche Schadenersatzklage gemäß § 839 BGB nicht zu. „Der Rechtsschutz der Grundrechte gegen Akte der vollziehenden und richterlichen Gewalt ist durch die ordentliche und sonstige Gerichtsbarkeit, insbesondere aufgrund des Art. 19 Abs. 4 GG des GG umfassend und erschöpfend gewährleistet. Ein besonderer verfassungsrechtlicher Behelf( sog. Verfassungsbeschwerde im eigentlichen Sinne) ist nicht erforderlich.“**

Dieses Prinzip der Kostenfreiheit in öffentlich – rechtlichen Verfahren wegen Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung infolge von Grundrechteverletzung ergibt sich generell unverbrüchlich

aus der Vorschrift des § 34 Abs. 1 BVerfGG in Verbindung mit Art. 1.3 GG, der sog. Leitnorm

Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

sowie mit Artikel 1.2 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

mit der Folge, dass der Grundrechtsträger das Einfordern seiner ihm grundgesetzlich verbürgten Grundrechte uneingeschränkt, also auch kostenfrei, durchsetzen können muss. **Eine Gebühr dafür zu verlangen schränkt meine verbrieften Grundrechte ein.** Dies trifft besonders alle jene Fälle, bei denen die öffentliche Gewalt **nicht** von sich aus auf Grundgesetzverletzungen verzichtet.

Im Kommentar zum Gerichtsverfassungsgesetz, § 16 GVG, von Kissel / Mayer unter der Rdn. 93 und 94 wurde unter Berufung auf die Entscheidung des BVerfG in BVerfG 49, 252 und in BVerfGE 46, 34 kurz und bündig zusammengefasst:

Durchsetzung der Grundrechte:

“Die Notwendigkeit der Effektivität des Rechtsschutzes ist nicht nur zeitlich-formell. Der grundrechtliche Anspruch auf einen effektiven Rechtsschutz bedeutet auch, dass die Gerichte im jeweiligen Verfahren der normativen Geltung der Grundrechte tatsächliche Wirkung verschaffen müssen. Sie haben nicht nur negative Verpflichtung, mit der Verfassung nicht in Einklang stehende Eingriffe in grundgesetzliche Bereiche zu unterlassen, sondern auch die positive Verpflichtung, die Grundrechte durchzusetzen. Deshalb hat die Anwendung des Verfahrensrechts wie das Gerichtsverfassungsrecht nicht nur der Sicherung eines geordneten Verfahrens zu dienen, sondern sie ist im grundrechtsrelevanten Bereich auch das Mittel, dem Grundrechtsträger zu seinem verfassungsmäßigen Recht zu verhelfen. Demgemäß muss das Verfahrensrecht, damit auch das Gerichtsverfassungsrecht, im Blick auf die Grundrechte ausgelegt und angewendet werden. Bei mehreren Auslegungsmöglichkeiten ist diejenige zu wählen, die dem Gericht ermöglicht, die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten durchzusetzen und zu verwirklichen. Das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende staatliche Rechtsprechungsmonopol bedeutet die staatliche Justizgewährungspflicht überhaupt. Das angerufene Gericht ist verpflichtet, eine prozessual ordnungsgemäß zustande kommende und im Einklang mit dem materiellen Recht stehende Entscheidung zu treffen.“

Entsprechendes hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 2. Dezember 1986 -- 1 BvR 1509/83 ausgeführt:

„Es gehört zu den Aufgaben eines jeden Gerichts, im Rahmen seiner Zuständigkeit bei Verfassungsverletzungen Rechtsschutz zu gewähren (vgl. BVerfG 47, 144 [145]; 68, 376 [380])

Besuchen Sie meinen Blog: <http://zwangsabzocke-nein.de>

Akten Zeichen SA 12/III (68)

Sie Herr Amtsgerichtsdirektor und Sie Herr Amtsrichter Richter verweigern den Gehorsam gegenüber dem Grundgesetz und gegenüber dem Bundesverfassungsgericht.

Besonders möchte ich darauf hinweisen, dass Klagen wegen Grundrechtverletzungen weder verfristen noch verjähren können. Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG).

Ich fordere daher nochmal nachdrücklich die kostenlose Fortsetzung des Verfahrens und zukünftig die Einhaltung der Rechtsnormen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle

Amtsgericht Hof  
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

## Klage

**Datum 17. Dezember 2016**

Bereinigte Fassung vom 22. 12.2016 und 10.3.2017

Rudolf Wöhrle Bismarckstraße 17 95028 Hof Kläger  
gegen  
Obergerichtsvollzieher XXXXX Adresse Beklagter

Wegen Verletzung meiner Grundrechte aus dem

"Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist"

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 23.12.2014 I 2438

Streitwert aus Forderung 291,09 Euro - siehe Az. 3 DR II 1879/15. Gegen den Beklagten wird KLAGGE erhoben und es werden die folgenden Anträge gestellt.

Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechtsverletzung gem. Artikel 19 GG Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit Artikel 20 GG Abs. 3.

1. Das Gericht ordnet an, dass die durch den Obergerichtsvollzieher erfolgte Aufforderung Az. 3 DR II 1879/15 vom 22.12.2015 zur Abgabe der Vermögensauskunft als nichtig festgestellt wird und die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis:  
Verfahrensnummer D4501R00011304439  
AZ DR II 1879/15  
Datum 01.02.2016  
Nichtabgabe der Vermögensauskunft  
Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX  
Amtsgericht Hof  
unverzüglich zu löschen ist.
2. Die Kosten sind dem Beklagten aufzuerlegen.
3. Dem Kläger wird Schadenersatz wegen des immateriellen\* Schadens und des materiellen Schadens \*\* zugesprochen, weil durch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis seine Reputation gegenüber der Bank beschädigt wurde.

### Sachverhalt:

A. Der Obergerichtsvollzieher XXXXXXX erledigte den Auftrag des „Bayerischer Rundfunk, vertreten durch den Vorstand, Beitragsservice, 50656 Köln, Gz.: 268867981“.

B. Der Obergerichtsvollzieher XXXXXX durfte nicht hoheitlich handeln – siehe Punkt Sachverhalt C. Der Obergerichtsvollzieher XXXXXX ist weiterhin Beamter im Sinne des Beamtengesetzes und hat deshalb jeden seiner erhaltenen Aufträge auf Übereinstimmung mit dem Gesetz zu prüfen.

Siehe dazu:

Die geltenden Beamtengesetze verpflichten Beamte, gegen die Rechtswidrigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei seinem nächsthöheren Vorgesetzten zu remonstrieren (Einwände erheben, Gegenvorstellungen machen). Diese Pflicht zur Prüfung der Rechtmäßigkeit ist umfassend zu verstehen, sie schließt auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit ein.

C. Diese Prüfung auf Rechtmäßigkeit hat der Obergerichtsvollzieher XXXXXXXXX wohl unterlassen. Es fehlte ein rechtsgültiger Titel, nach dem er vollstrecken durfte.

Die Regelung in [Art. 33 Abs. 4 GG](#), die einen tragenden Verfassungsgrundsatz enthält, verbietet die Beleihung mit hoheitlichen Rechten von Privatpersonen/Privatunternehmen.

Dem Versuch das Grundgesetz zu ändern:

#### Artikel 98a

Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und die Ausübung sonstiger Befugnisse der Gerichtsvollzieher können durch Gesetz, die die staatliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben sicherzustellen hat, auf Personen, die nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes im Sinne von Art. 33 Abs. 4 sind, übertragen werden. Artikel 92 bleibt unberührt.

wurde nicht zugestimmt.

[17.05.2013 - BR-Drucksache 365/13](#) Unterrichtung über Ablehnung des Gesetzentwurfs des Bundesrates

D. Dass der Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX sowohl Beamter als auch Privatunternehmer ist, ändert nichts an der Tatsache, dass er als Beteiligter am Verfahren auch nach dem Beamtenrecht strafbewehrt handelt, er bekommt Anteile vom Vollstreckungserlös. Auch bekundet er selbst dass er seine Geschäfte aus seinen Geschäftsräumen heraus betreibt. Das ist für Beamte untypisch und nicht legal gemäß Grundgesetz.

E. Dass der Obergerichtsvollzieher XXXXXXXX Privatunternehmer geworden ist, ergibt sich aus der Gerichtsvollzieherordnung. Seit dem 01.08.2012 ist der Gerichtsvollzieher freiberuflich tätig (Beleihungssystem). Auch nach der alten Gerichtsvollzieherordnung in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung war das Handeln des Gerichtsvollziehers nicht durch das Grundgesetz gedeckt.

Das OLG München hat Beschluss vom 05.02.2013, 9 VA 17/12 verkündet

Teilzitat:

...

Gerichtsvollzieher sind jedoch in die Organisation der Amtsgerichte nicht wie andere Beamte eingebunden. Abgesehen von den Ihnen eingeräumten besonderen Befugnissen, wie z.B. zum zwangsweisen Eingriff in Grundrechte, treten Gerichtsvollzieher nach außen nicht als Beamte oder Angehörige eines Amtsgerichts in Erscheinung. Sie unterhalten ein eigenes Büro mit eigenständig Organisationsstruktur, für deren Finanzierung ihnen ein Teil der vereinnahmten Gebühren zusteht. Damit unterscheidet sich die Stellung eines Gerichtsvollziehers auch deutlich von der eines Vollstreckungsbeamten des Finanzamtes.

...

Die zwangsweisen Eingriffe durch den Gerichtsvollzieher in Grundrechte waren und sind nicht legal gemäß Grundgesetz.

F.Sonstiges

#### § 254 BGB Mitverschulden:

ein Mitverschulden des Klägers ist auszuschließen, weil der Kläger den Beklagten rechtzeitig auf sein Fehlverhalten hingewiesen hatte.

## § 195 BGB Verjährung:

Die Regelmäßige Verjährung von 3 Jahren ist nicht eingetreten.

Vorgänge in Aktenzeichen:

3 DR II 1879/15 Obergerichtsvollzieher Herr XXXXXXXX

227 Js 17430/15 Staatsanwaltschaft Hof Vertreter unbekannt hilfsweise Herr Gerhard Schmitt

10 M 10384/16 Amtsgericht Hof Vertreter unbekannt hilfsweise Herr Reiner Chwoyka

227 Js 12713/16 Staatsanwaltschaft Hof Vertreter unbekannt hilfsweise Herr Gerhard Schmitt

22 T 13/16 Landgericht Hof Vertreter unbekannt hilfsweise Frau Christine Künzel

G. Diese Beweismittel sind soweit einschlägig hinzuzuziehen.

### Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)

Gerichtsvollzieherordnung Bayern (GVO) in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung

Gerichtsvollzieherordnung (GVO) in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung in Kraft ab: 01.10.2016 Fassung: 09.08.2013 bundesweite Verwaltungsvorschrift der Länder

**GVO** <https://www.verkuendung-Bayern.de/jmb1/jahrgang:2012/heftnummer:7/seite:60/doc:1>

Verkündungsplattform JMB1.Jahrgang 2012 - Heftnummer 7 Seite 60

3101-J

Änderung der Ergänzungsvorschriften zur Gerichtsvollzieherordnung

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

vom 10. Juli 2012 Az.: 2344 - I - 8801/2006

Kopie Mein Schreiben vom 24. Dez. 2015 an Obergerichtsvollzieher

Weiteren ergänzenden Sachvortrag behalte ich mir vor.


\*Fehlerkorrektur Seite 1 „im“ hinzugefügt 22.12.2016

\*\* Korrektur Seite 1 „und des materiellen Schadens \*\*“ hinzugefügt 10.3.2017

Rudolf Wöhrle

**LANDEJUSTIZKASSE BAMBERG**, Heiliggrabstraße 28, 96052 Bamberg  
Telefon: 0951/833-0; Durchwahl: 0951/833-3327  
Telefax: 0951/833-3500  
Wegen Teilzeit erreichbar: Mo-Fr 8.00-11.30 Uhr



Landesjustizkasse Bamberg, 96045 Bamberg  
DV 02 0,70 Deutsche Post 

\*0001330\*  
Herr  
Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Bamberg, 31.01.2017

**\* KOSTENNACHRICHT \***  
in der Zivilsache  
Wöhrle, R. ./.  
GeschZ.: 14 C 1245/16  
AG Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof  
Telefon: 09281/600-334

**\* KASSENZEICHEN: \***  
865110142527

Bei Zahlungen oder Zuschriften an die  
Landesjustizkasse Bamberg bitte dieses  
Kassenzeichen unbedingt angeben!

Sehr geehrter Herr Wöhrle,

in der oben bezeichneten Angelegenheit ist der Fortgang des Verfahrens aufgrund Gesetzes bzw. aufgrund Entscheidung des Gerichts von der Bezahlung der nachstehend berechneten Kosten abhängig.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf der nächsten Seite.

K o s t e n b e r e c h n u n g

Nr	Satz	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert EUR	Betrag EUR
01	3,0	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	291,09	105,00
		Von Ihnen zu zahlender Betrag		105,00

Der Streitwert wurde vorläufig auf 291,09 € festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Landesjustizkasse Bamberg

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet.

0001330  
Blatt 1 von 02



Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Konto der Landesjustizkasse Bamberg:  
IBAN: DE780050000003024919  
BIC: BYLADEMMXXX



Diese Festsetzung der Gerichtskosten ist nichtig, da die Streitsache keine Zivilsache ist, sondern eine öffentlich rechtliche Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art.  
In KV-GKG findet sich keine Regelung für dieses Verfahren der:

***Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG und ist aus diesem Grunde keine Zivilsache.***

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sichert dem Bürger den ungehinderten Zugang zu den ordentlichen Gerichten. Solange kein mit der Verfassung übereinstimmendes Gesetz die Zahlung von Gebühren fordert muss das Verfahren Gerichtskostenvorschussfrei durchgeführt werden.

Die nun nachfolgende neue Gerichtskostenvorschussforderung folgt einem nichtigen Rechtsakt und ist deshalb ebenfalls nichtig.

**LANDEJUSTIZKASSE BAMBERG**, Heiliggrabstraße 28, 96052 Bamberg  
Telefon: 0951/833-3360; 0951/833-0 (Vermittlung)  
Telefax: 0951/833-3500



Landesjustizkasse Bamberg, 96045 Bamberg

DV 08 0,70 Deutsche Post



\*0001272\*  
Herr  
Rudolf Wöhrle  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

Bamberg, 09.08.2017

**\* KOSTENRECHNUNG \***  
in der Zivilsache  
Wöhrle, R. ./.  
GeschZ.: 14 C 1245/16  
AG Hof  
Berliner Platz 1  
95030 Hof  
Telefon: 09281/600-334

**\* KASSENZEICHEN: \***  
KSB 630173051403

Bei Zahlungen oder Zuschüssen an die  
Landesjustizkasse Bamberg bitte dieses  
Kassenzeichen unbedingt angeben!

Sehr geehrter Herr Wöhrle,

bitte zahlen Sie die nachstehend vom AG Hof  
berechneten Kosten von insges. 35,00 EUR binnen 2 Wochen nach Empfang  
dieser Rechnung auf das unten genannte Konto der Landesjustizkasse.  
Bitte verwenden Sie den beigefügten Überweisungsträger und beachten Sie die Hinweise auf der nächsten Seite.

K o s t e n b e r e c h n u n g

Nr	Satz	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert EUR	Betrag EUR
01	1,0	Verfahren im Allgemeinen (KV-GKG 1210)	291,00	35,00
		Von Ihnen zu zahlender Betrag		35,00

Die Gebühr für das Streitverfahren wird von Ihnen als Antragsteller  
erhoben, § 22 I GKG.

Mit freundlichen Grüßen



Landesjustizkasse Bamberg

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und ist daher nicht unterzeichnet.

0001272  
Blatt 1 von 02



Allgemeine Sprechzeiten:  
Mo. - Fr.: 08.00 - 12.00 Uhr

Konto der Landesjustizkasse Bamberg:  
IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19  
BIC: BYLADEMMXXX



Die Klage beinhaltet den ***Folgenbeseitigungsanspruch*** zwecks ***Rückabwicklung*** wegen ***Grundrechteverletzung*** gemäß ***Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG*** und ist aus diesem Grunde ***keine Zivilsache. Eine vorsätzlich falsche Gesetzesanwendung***. ist eine Rechtsbeugung.

**Amtsgericht Hof**  
Abteilung für Zivilsachen



Amtsgericht Hof PF 1149, 95010 Hof

Herrn  
Rudolf Wöhrlé  
Bismarckstraße 17  
95028 Hof

für Rückfragen:  
Telefon: 09281/600-334  
Telefax: 09281/600-436  
Zimmer: N 124

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:  
Montag - Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung.

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben  
Akten- / Geschäftszeichen  
14 C 1245/16

Datum  
23.08.2017

In Sachen  
Wöhrlé, R. J.  
wg. Feststellung und Schadensersatz

Sehr geehrter Herr Wöhrlé,

richterlicher Anordnung gemäß erhalten Sie die anliegenden Unterlagen zur Kenntnis.

Zusatz: Die eingelegte Erinnerung verspricht keine Aussicht auf Erfolg.

Wird die Erinnerung gegen den Kostenansatz zurückgenommen!

Frist zur Stellungnahme: 04.09.2017

Mit freundlichen Grüßen

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

Haltestelle  
Buslinien 1, 2, 9 und 12  
Haltestelle Berliner Platz

Nachtbriefkasten  
Berliner Platz 1  
95030 Hof

Kommunikation  
Telefon:  
09281/600-0  
Telefax:  
09281/600-372

Die Bezirksrevisorin  
bei dem Landgericht Hof



57

Die Bezirksrevisorin bei dem Landgericht Hof

Mit Vorgang zurück an

Amtsgericht Hof

– Abteilung für Zivilsachen –

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
14 C 1245/16

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
A-0773-17

Datum  
18.08.2017

**Zivilverfahren Wöhrle .J.** [REDACTED]  
Erinnerung gegen Kostenansatz § 66 GKG

Die Erinnerung gegen den Kostenansatz vom 07.08.2017 (Bl. I d.A.) ist nicht begründet.

Nach Eingang der Klage am 20.12.2016 bei dem Amtsgericht Hof wurde vom Kläger vorschussweise die Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV-GKG in Höhe von 3,0 aus dem vorläufigen Streitwert von 291,-- EUR mit insgesamt 105,-- EUR angefordert (Bl. 1 ff, 11, 12 d.A.).

Dies entspricht der Vorschrift des § 12 Abs. 1 S. 1 GKG, wonach eine Klage erst zugestellt werden soll und dem Verfahren damit Fortgang gegeben werden soll, wenn die Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen vom Kläger bezahlt worden ist.

Der Erinnerung gegen die Vorschussanforderung wurde nicht abgeholfen (Bl. 23 d.A.).

Der Vorschuss wurde vom Kläger nicht bezahlt.

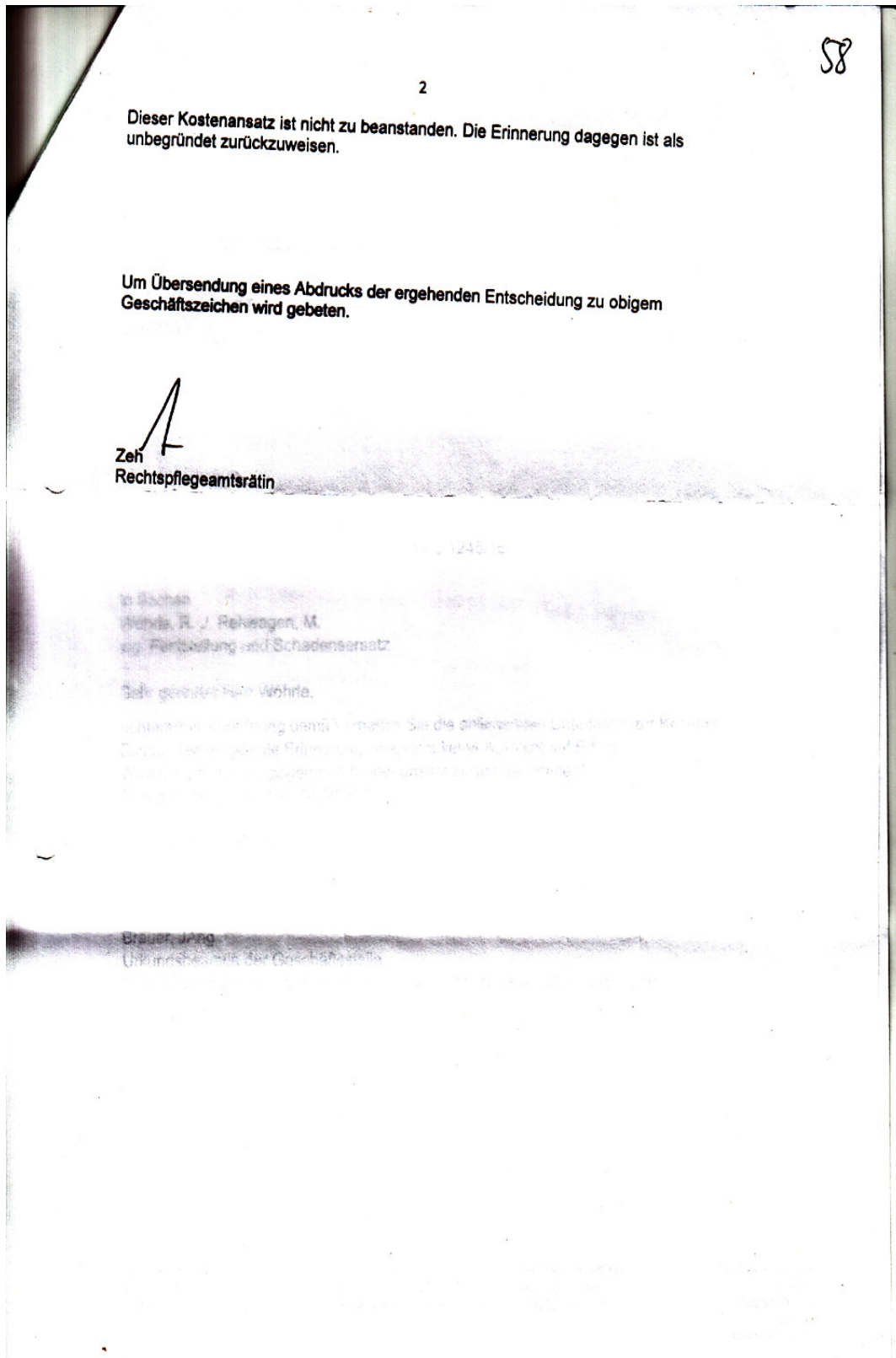
Damit wird das Verfahren nicht weiter betrieben.

Mit Verfügung vom 28.07.2017 wurde daher vom zuständigen Richter die Schlussbehandlung verfügt (Bl. 50R d.A.).

Es kommt in der Folge die Vorschrift der Nr. 26 Abs. 8 S. 3 KostVfg zur Anwendung, wonach bei Nichtleistung des Vorschusses die u.a. in § 12 Abs. 1 GKG genannten Gebühren nur insoweit angesetzt werden, als sich der Zahlungspflichtige nicht durch Zurücknahme der Klage oder des Antrags von der Verpflichtung zur Zahlung befreien kann.

Somit wurde vom Kostenbeamten richtig nur eine 1,0 Gebühr aus dem Streitwert, insgesamt 35,-- EUR, zu Soll gestellt.





Die Klage beinhaltet den **Folgenbeseitigungsanspruch zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG** und ist aus diesem Grunde

Besuchen Sie meinen Blog: <http://zwangsabzocke-nein.de>

Akten Zeichen SA 12/III (68)

***keine Zivilsache. Eine vorsätzlich falsche Gesetzesanwendung***.ist eine Rechtsbeugung.

Rudolf Wöhrle